

Stellungnahme zu einem Antrag öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	11.07.2013

Optische Schutzzone im Umfeld des Tanzbrunnens

Antrag:**AN/0593/2013 Sitzung des Ausschusses Kunst und Kultur vom 28.05.2013**

Die Verwaltung wird beauftragt, um den denkmalgeschützten Tanzbrunnen herum eine optische Schutzzone einzurichten, in der keinerlei Container, Hütten usw. aufgestellt werden dürfen, und andere Möblierungen und das Parken von Kraftfahrzeugen untersagt sind, die zur Verunstaltung des Umfeldes des Wellenzeltes und damit auch des Rheinparks führen.

Stellungnahme: Antwort Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege:

Für die Nutzung der im Rheinpark befindlichen Gebäude und Flächen wurden Nutzungsverträge geschlossen und Baugenehmigungen erteilt. Die Genehmigungen bestehen teilweise schon seit mehreren Jahren.

Deren Inhalte müssen zunächst von den zuständigen Ämtern geprüft werden, bevor eine konkrete Beantwortung von Seiten des Amtes für Denkmalschutz und Denkmalpflege erfolgen kann.